



## **Beitragsordnung**

1. Entsprechend der Satzung leistet jedes Mitglied zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins einen jährlichen Beitrag.
2. Der Beitrag ist in einer Summe bis zum 31. März eines Jahres durch Überweisung oder Bareinzahlung zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintritt in den Verein ab dem Monat zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft wirksam wird. Er wird anteilig zum Jahresbeitrag berechnet. Dies gilt sinngemäß für eine Änderung der Beitragshöhe (Übergang aus der Beitragsfreiheit auf ermäßigten Beitrag und ermäßigten Beitrag auf vollen Beitrag).
3. Beitragshöhe  
Es sind folgende Mindestbeiträge pro Jahr zu entrichten:
  - von Privatpersonen 30,00 €
  - von ermäßigten Privatpersonen 15,00 €
  - von juristischen Personen 100,00 €
4. Parkeisenbahner ( bis zur Volljährigkeit ) sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Als Ermäßigt gelten Auszubildende, Schüler und Studenten ohne eigenes Einkommen bis maximal zum vollendeten 27. Lebensjahr sowie Wehr- und Zivildienstleistende.
6. Über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Gelder ist in der jährlichen Mitgliederversammlung durch den Schatzmeister Rechenschaft abzulegen.
7. Diese Beitragsordnung kann nur durch Beschluss durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
8. Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 08.03.2003 in Kraft und ist ab Geschäftsjahr 2004 gültig. Die geänderte Fassung dieser Beitragsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung vom 04.03.2006 in Kraft und ist ab Geschäftsjahr 2006 gültig.